

Protokollauszug vom

15.05.2019

Departement Bau / Tiefbauamt:

Ersatzbeschaffung Lichtsignalanlage Tösstal-/Landvogt-Waser-/Heinrich-Bosshard-Strasse,
Projekt-Nr. 13106: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.19.328-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die nicht budgetierten Aufwendungen für die Erneuerung der Lichtsignalanlage Tösstal-/Landvogt-Waser-/Heinrich-Bosshard-Strasse im Gesamtbetrag von Fr. 320 000.-- werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung sowie § 11 der kantonalen Signalisationsverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt-Nr. 13106 freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehrswege, Verkehrsplanung, Controlling und Finanzen; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Um die Verkehrs- und Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und den geltenden sicherheitstechnischen Ansprüchen gerecht zu werden, müssen Lichtsignalanlagen nach Ablauf einer bestimmten Betriebsdauer (in der Regel nach 15 Jahren) saniert bzw. ersetzt werden. Zusätzlich stellen Lieferanten von Lichtsignalanlagen ihre Supportdienstleistungen für Instandhaltung der Steuergeräte sowie für Hardware- und Softwareanpassungen in der Regel nach 15 Jahren seit der Erstinbetriebnahme ein. Danach kann die Instandhaltung einer Lichtsignalanlage nicht mehr bzw. nur mit entsprechend hohem Aufwand sichergestellt werden. Weil sechs Lichtsignalanlagen an Knotenpunkten ihre Altersgrenze erreicht bzw. überschritten haben, hat der Stadtrat die Vergabe eines Rahmenvertrages für deren Ersatz bzw. Erneuerung beschlossen (vgl. SR.18.287-1 vom 18. April 2018).

Prioritär muss die Lichtsignalanlage Nr. 503, Knoten Tösstal-/ Landvogt-Waser-/ Heinrich-Bosshard-Strasse, saniert bzw. ersetzt werden. Während die übrigen Lichtsignalanlagen über den gebundenen Sammelkredit Nr. 19952 «Ersatz von Lichtsignalanlagen §» finanziert werden, sind die Kosten dieser Lichtsignalanlage nicht budgetiert. Die Lichtsignalanlage Nr. 503 wurde 1995 in Betrieb genommen und muss nun dringend ersetzt werden, um die Verkehrssicherheit am betreffenden Knoten weiter zu gewährleisten. Sie weist bereits erhebliche Abnutzungserscheinungen auf. Zudem ist die Supportdauer für Instandhaltung und Instandsetzung dieses Gerätetyps bereits 2018 abgelaufen.

2. Kosten

Investitionsprogramm allg. Verwaltungsvermögen:

Projekt-Nr:	13106
Konto:	5030

Projektbezeichnung	Ersatz LSA Tösstal-/Landvogt Waser Strasse
--------------------	--

Projektierungskredit

Kostenart	Zeitraum	Kreditart / Bewilligungsdatum	Betrag
Projektierungskredit	2014	B 16.12.2013	Fr. 40'000
P-Kredit bewilligt		B 16.12.2013	Fr. 40 000

3. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag von Erb+Partner vom 31. Mai 2018 (+/- 10 %) inkl. MWST:

Bauleistungen	Fr.	280'000
Bauarbeiten LSA	Fr.	5'000
Ingenieurleistungen (inkl. Bauherreneigenleistungen*)	Fr.	65'000
Rundung/Reserven**	Fr.	10'000
Total Ausgabenbewilligung	Fr.	360'000
davon neue Ausgaben	Fr.	0
davon gebundene Ausgaben	Fr.	360'000
-/- bereits bewilligte P-Kredite	Fr.	40'000
Zu bewilligender Kredit	Fr.	320'000

*Gemäss Art. 64 der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt wird bei Verpflichtungskrediten die Bauherreneigenleistung verrechnet. Gemäss Richtlinie vom 16.1.2008 (SR.08.73-1) und Wegleitung des Kantons werden im vorliegenden Fall 7,5 % für das Projektmanagement verrechnet.

**Gemäss Art. 61 der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt ist bei übrigen Investitionsvorhaben eine Reserve für Unvorhergesehenes von 10 % der Investitionskosten auszuweisen. Aufgrund der Genauigkeit des Kostenvoranschlages rechtfertigt sich im vorliegenden Fall eine tiefere Reserve.

4. Einnahmen

Im Rahmen der Begehrensäusserung hat der Kanton in Aussicht gestellt, dass der überkommunale Anteil von Fr. 160'000.-- der Unterhaltspauschale (Strassenfonds) angerechnet werden darf. Nach der Genehmigung des vorliegenden Beschlusses ist dem Kanton die Genehmigung nach Strassengesetz zu beantragen.

5. Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde generell verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen

auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Gemäss § 11 der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV, LS 741.2) sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur zur kantonalen Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes vom 12. November 1980 (WES 7.8-5) obliegen der Gemeinde Anschaffung und Unterhalt insbesondere von Lichtsignalanlagen.

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Die Lichtsignalanlage Nr. 503, Knoten Tösstal-/ Landvogt-Waser-/ Heinrich-Bosshard-Strasse, welche 1995 in Betrieb genommen wurde, muss unmittelbar saniert bzw. ersetzt werden, um die Verkehrssicherheit am betreffenden Knoten weiter zu gewährleisten. Sie weist bereits erhebliche Abnutzungserscheinungen auf. Zudem ist die Supportdauer für Instandhaltung und Instandsetzung dieses Gerätetyps bereits 2018 abgelaufen, so dass Reparatur der Anlage bei einem Ausfall und somit die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Ersatzbeschaffung als unmittelbar notwendig.

6. Termine

Der Ersatz der Anlage ist aufgrund des Vergabeverfahrens in ca. 10 Monaten ab Datum der Ausgabenfreigabe geplant.

7. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

- Situationsplan
- Kostenvoranschlag Erb+Partner vom 31. Mai 2018
- Begehrensäusserung Kanton Zürich
- Auszug Budget 2014 und 2019